

Besonderheiten bei gefährlichen Hunden gem. § 3 Abs. 2 LHundG NRW und Hunden bestimmter Rassen gem. § 10

Abs. 1 LHundG NRW:

- Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern
(gilt nicht außerhalb ausgewiesener Hundeauslaufbereiche)
- Nachweis der Zuverlässigkeit des/der Hundehalters/in durch ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde; gleiches gilt für den/ die Hundeführer/in auf Verlangen der Behörde
- Sachkunde des/der Hundehalters/in (und des Hundeführers/in)
 - gefährliche Hunde: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes
 - Hunde bestimmter Rassen: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle
- Hundehalter/in und Hundeführer/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Hundehalter/in und Hundeführer/in muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung
- Mitführen der Erlaubnis oder einer Kopie bzw. des Hundeausweises beim Ausführen des Hundes (ggf. Vorlage bei Kontrollen)
- Verbot des gleichzeitigen Führens von mehreren derartigen Hunden durch eine Person
- Abgabe oder Veräußerung eines Hundes nur an Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zur Haltung dieses Hundes sind (nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Ordnungsamt)
- **Zucht und Handel mit gefährlichen Hunden sind verboten, ebenso das Halten ohne Erlaubnis**

Gefährliche Hunde aller Rassen sind:

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Besonderheiten bei großen Hunden gem. § 11 LHundG NRW

- Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundeauslaufbereiche)
- Sachkundenachweis durch Bescheinigung des Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines von der Tierärztekammer bekannten Tierarztes.

Bestimmungen für alle Hunde gem. LHundG NRW:

- Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.
- Anleinplicht in folgenden Bereichen:
 - in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 - in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
 - bei öffentlichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 - in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.
- Ergänzende Anleinplicht auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie auf Kinderspielflächen, Schulhöfen, in Friedhofsanlagen und in Badeanstalten (Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Neunkirchen)
- Nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Neunkirchen dürfen Hunde Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter oder sonst Verantwortliche sind zu sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

Hinweise

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen die Mitarbeiterin des Ordnungsamtes unter folgender Rufnummer zu üblichen Sprechzeiten zur Verfügung:

02735/ 767-207

E-Mail: c.nier@neunkirchen-siegerland.de

Ebenso können Sie sich zu Ihrer Information die gesetzlichen Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW sowie die Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW im Internet ansehen.

Neunkirchen, Juli 2019



Gemeinde Neunkirchen Informationen zur Hundehaltung

(Landeshundegesetz - LHundG NRW)

01.2003 ist das Hundegesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeshundegesetz- LHundG NRW) in Kraft getreten.

Für **alle Halter/innen von Hunden** gelten folgende Bestimmungen, über die wir Ihnen einen kurzen Überblick verschaffen möchten.

Achtung:

Eine Erlaubnis zur Haltung eines **gefährlichen Hundes** gem. § 3 Abs. 2 LHundG NRW kann nur erteilt werden, wenn ein besonderes privates Interesse oder ein öffentliches Interesse an der Haltung besteht.

Nach dem Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz dürfen Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. Bei der unerlaubten Einfuhr dieser Hunde handelt es sich um eine Straftat, die zur Anzeige gebracht wird; eine Haltungserlaubnis für diese Hunde kann nicht erteilt werden.

Grundsätzliche Unterscheidung zwischen vier Kategorien von Hunden:

Gefährliche Hunde gem. § 3 Abs. 2 LHundG NRW	Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 Abs. 1 LHundG NRW	Große Hunde Gem. § 11 LHundG NRW	Kleine Hunde
<ul style="list-style-type: none"> • Pitbull Terrier • American Staffordshire Terrier • Staffordshire Terrier • Bullterrier • Kreuzungen der o.a. Rassen • Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> • Alano • American Bulldog • Bullmastiff • Mastiff • Mastino Espanol • Mastino Napoletano • Fila Brasileiro • Dogo Argentino • Rottweiler • Tosa Inu • Kreuzungen der o.a. Rassen • (Old English Bulldog) 	<ul style="list-style-type: none"> • Widerristhöhe von mindestens 40 cm <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Körpergewicht von mindestens 20 kg 	<ul style="list-style-type: none"> • Widerristhöhe unter 40 cm <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Körpergewicht unter 20 kg

Übersicht zu den wesentlichen Bestimmungen für das Halten und Führen von Hunden nach dem Landeshundegesetz NRW

Kategorie	Anzeigepflicht	Erlaubnispflicht	Leinenzwang *siehe Besonderheiten	Maulkorbpflicht	Nachweis der Sachkunde		Führungszeugnis (Belegart „O“)		Nachweis einer Haftpflichtversicherung x1 (siehe unten)	Kennzeichnung durch Mikrochip
					Halter	Führer	Halter	Führer		
Gefährliche Hunde	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	nach Aufforderung	Ja	Ja
Bestimmte Hunde	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	nach Aufforderung	Ja	Ja
Große Hunde	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	nach Aufforderung	Nein	Ja	Ja
Kleine Hunde	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

x1 Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000 €, sonstige Schäden 250.000 €